

**Entwurf einer
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wüstemoor am Blanksee“**

Vom **Stand 08.08.2019**

Aufgrund des § 2 Nummer 4 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 23 sowie mit § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, sowie des § 13 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das südöstlich von Parchim in der Gemeinde Siggelkow im Landkreis Ludwigslust-Parchim gelegene Wüstemoor mit der Wasenbäk und dem Basnisbach sowie Teile des Blanksees mit den daran angrenzenden Verlandungsbereichen werden in den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Wüstemoor am Blanksee“ in das durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 90 Hektar und umfasst Flächen der Gemeinde Siggelkow in der Gemarkung Groß Pankow, Flur 6 sowie der Gemarkung Klein Pankow in den Fluren 1 und 3.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Naturschutzgebiet hineinweisen.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 2 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Sofern von eingetragenen Flurstücksgrenzen abgewichen wird, erfolgt zusätzlich eine verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze. Die Karten und die Grenzbeschreibung sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Dienstsitz: Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten und Grenzbeschreibung sind beim

Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Der Landrat -
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Amt Eldenburg Lübz
- Der Amtsvorsteher-
Am Markt 22
19386 Lübz

niedergelegt. Die Karten und die Grenzbeschreibungen können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Pflege und Entwicklung eines wiedervernässten Niedermoorkomplexes mit einer Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotopie als Nährstoff- und Kohlendioxid-Senke, als Lebensraum einer Vielfalt gefährdeter und gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften sowie als naturgeschichtlich bedeutsames Gebiet. Es dient insbesondere:
1. der Erhaltung und Entwicklung der überstauten Niedermoorflächen mit dem jeweils charakteristischen Arteninventar durch die Sicherung der Wasserstände und dem Ausschluss von Nährstoffeinträgen,
 2. der Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesenbereiche durch den Ausschluss von Nährstoffeinträgen, der Sicherung eines optimalen Wasserstandes sowie eine standortangepasste Pflegenutzung,
 3. dem Erhalt und der Entwicklung der Artenvielfalt auf den sonnenexponierten Trockenstandorten der Talränder und Sandhügel mit dem daran gebundenen Arteninventar durch Sicherung einer standortangepassten Pflegenutzung,
 4. dem Erhalt und der Entwicklung der Seen und Fließgewässer einschließlich der Unterwasservegetation, Uferzonen und Verlandungsbereiche mit Schwimmblatt-, Röhricht-, Seggen- und Binsenbeständen, Kraut- und Gehölzsäumen und dem jeweils daran gebundenen Arteninventar in ihrer Ausprägung, Störungsarmut und Struktur sowie in ihrer Habitatfunktion,
 5. dem Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Offenlandbereiche durch eine angepasste Nutzung und/oder Pflege,
 6. der natürlichen Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Gehölzbereiche im Uferbereich des Basnisbaches, im Verlandungsbereich des Blanksees sowie auf den Feucht- und Nassstandorten,
 7. dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen der im Gebiet vorkommenden Tierarten, wie Biber, Fischotter, Steinbeißer und Schmale Windelschnecke.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist fast vollständig Bestandteil des weit über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (DE 2638-305). Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt auch, um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung in Verbindung mit der Anlage 4 und dem Managementplan zu verfolgen sowie die im Managementplan festgelegten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umzusetzen.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,

3. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei sind; das gilt auch für das Aufstellen von mobilen Einrichtungen oder Stegen,
4. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
5. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einzäunungen oder Einfriedungen zu errichten oder zu ändern,
6. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Gewässer, deren Verlandungsbereiche oder Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
9. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier oder andere Entwicklungsstadien, ihre Nester, Fortpflanzungs-, Wohn- oder Ruhestätten zu entfernen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
10. das Gebiet zu befahren oder außerhalb des Fußpfades südwestlich des Blanksees zu betreten; der Pfad ist linienhaft in der Karte im Maßstab 1: 10 000 gekennzeichnet, die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist; der Pfad ist darüber hinaus in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 000, die als Bestandteil dieser Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 verwahrt und hinterlegt wird, dargestellt,
11. zu baden, zu reiten, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte auf- oder abzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die Nachtruhe zu stören, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder eine Brandgefahr zu verursachen, insbesondere zu grillen, das Gebiet mit Flugkörpern jeder Art unter 300 m zu über- und zu befliegen, sie starten oder landen zu lassen, Modellboote oder andere Modellfahrzeuge zu betreiben,
12. Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art zu nutzen oder am Ufer anzulegen,
13. Hunde, außer Hüte- und Jagdhunde im Einsatz frei laufen zu lassen,
14. Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Lebewesen anzuwenden, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfs- oder -stärkungsmittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe von organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich nanotechnisch veränderter Stoffe, Müll oder Abfälle jeder Art ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern sowie das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
15. mineralische oder organische Düngemittel ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ein- oder aufzubringen, zu lagern oder abzulagern; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Landwirts durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,

16. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder sonstige gentechnisch veränderte Organismen, deren Teile oder Abprodukte ein- oder auszubringen,
17. Grünland oder Ödland umzubrechen, Nach- oder Reparatursaat ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen oder eine Nutzungsartenänderung vorzunehmen, die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Landwirts durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
18. eine Grünlandmahd auf Feuchtstandorten vor dem 31. Mai und auf Trockenstandorten vor dem 1. April eines jeden Jahres sowie mehr als 2 Grünlandschnitte durchzuführen,
19. Erstaufforstungen oder andere Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
20. eine forstliche Bewirtschaftung der in der Anlage 2 senkrecht schraffierten Bereiche innerhalb der Flurstücke 38/12, 38/14, 41/1, 41/2, 44, 45/2, 48/4, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/12, 48/13, 48/27, 52 und 53 der Gemarkung Klein Pankow, Flur 1 sowie der Flurstücke 195, 202, 203 und 204 der Gemarkung Groß Pankow, Flur 6, durchzuführen;
21. Federwild zu bejagen, Wildäcker oder künstliche Suhlen anzulegen,
22. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen zu errichten, Kurrungen anzulegen oder Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagd ausübungs berechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
23. das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren, Wildaufbruch im Schutzgebiet zu belassen oder zu vergraben,
24. die Fischerei auszuüben,
25. außerhalb der in der Anlage 2 mit Fischsymbol gekennzeichneten Stelle im Mahlbussen des ehemaligen Schöpfwerkes zu angeln sowie in der Nacht zu angeln oder Besatzmaßnahmen durchzuführen; der Angelbereich ist zudem in der Abgrenzungskarte (Blatt 1) des Naturschutzgebietes gekennzeichnet, die gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung hinterlegt wird.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Satz 2:

1. Nummer 5, 8, 10 und 13 bleibt die standortangepasste, landwirtschaftliche Nutzung der als Dauergrünland genutzten Flächen, die gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt und waagrecht schraffiert dargestellt sind mit den unter Nummer 14 bis 18 genannten Einschränkungen mit der Maßgabe, dass bei einer Beweidung der Flächen die Anzahl der Weidetiere dem jeweiligen Standort anzupassen ist,
2. Nummer 5, 8 und 10 bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der in der Anlage 2 der Verordnung mit einer nach rechts geneigten Schraffur gekennzeichneten Teilfläche innerhalb der Abteilung 5466e im Flurstück 104 der Gemarkung Klein Pankow,

Flur 3 sowie der im Flurstück 53 der Gemarkung Klein Pankow, Flur 1 gekennzeichneten Teilfläche in Form der kahlschlaglosen Dauerwaldnutzung mit Naturverjüngung,

3. Nummer 9, 10 und 13 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes mit den unter Nummern 21 bis 23 genannten Einschränkungen;
4. Nummer 1, 7, 8, 10 und 12 bleiben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum rechtzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind oder nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan erfolgen,
5. Nummer 10 bleiben das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke im Naturschutzgebiet durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
6. Nummer 10 und 13 bleibt die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,
7. Nummer 5 und 10 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. Nummer 6 bleibt das Aufstellen und Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
9. bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen und nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Von den Verboten nach den § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 1 bis 20 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 3 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 21 bis 23

zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 24 bis 25 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 26 Absatz 2 und 4 des Landesfischereigesetzes.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Wüstemoor am Blanksee“ vom 07. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 360), berichtigt am 23. August 1995 (GVOBl. M-V S. 421), außer Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Landwirtschaft,
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüstemoor am Blanksee“ vom ... *[einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieser Rechtsverordnung]* wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum ... *[einfügen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]* gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den

**Der Minister für Landwirtschaft,
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus